



Aktualisierte  
Ausgabe  
**Januar**  
**2025**

StockBild. Mit Model gestellt.

## Sozialrecht

Was Sie als Patient:in mit einer chronisch-entzündlichen Erkrankung wissen sollten.

# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	5
<b>Behinderung – Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche</b> .....	6
Der Grad der Behinderung für die verschiedenen Indikationen .....	8
Die Merkzeichen .....	10
Der Schwerbehindertenausweis .....	11
Nachteilsausgleiche (Vorteile) durch den Schwerbehindertenausweis .....	12
Weitere Leistungen für schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz .....	13
Nachteilsausgleiche bei der Lohn- und Einkommensteuer .....	16
Weitere Nachteilsausgleiche .....	17
<b>Gesetzliche Krankenkasse</b> .....	18
Zuzahlungen .....	19
Belastungsgrenze .....	20
Medizinische Rehabilitation .....	21
<b>Finanzielles</b> .....	22
Krankengeld .....	23
Bürgergeld, Grundsicherung und Sozialhilfe .....	24
Erwerbsminderungsrente .....	27
Erwerbsminderungsrente für junge Menschen .....	28
<b>Pflege</b> .....	30
Pflegebedürftigkeit .....	31
Pflegegrade .....	32
Leistungen der Pflegeversicherung .....	33
Pflegehilfsmittel .....	34
Entlastungsbetrag .....	35
Weitere Leistungen der Pflegeversicherung .....	35
<b>Information und Beratung</b> .....	36



Stock-Bild. Mit Model gestellt.

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben diese Broschüre erhalten, weil Sie von einer chronisch-entzündlichen Erkrankung betroffen sind.

Chronisch bedeutet, dass diese Erkrankung Sie ein Leben lang begleiten wird. Dabei kann sowohl der Schweregrad als auch der Verlauf von Mensch zu Mensch ganz unterschiedlich sein. Sollten Sie von Ihrer Erkrankung stärker beeinträchtigt sein, so kann es notwendig werden, dass Sie sich nun mit Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auseinandersetzen. Neben den medizinischen Fragen tauchen für die meisten Betroffenen dann auch soziale Fragen auf, so zum Beispiel die Frage nach dem Schwerbehindertenausweis, den Lohnersatzleistungen oder vielleicht auch nach den Leistungen der Pflegeversicherung.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Informationen in dieser Broschüre zusammengestellt und geben Ihnen damit eine Orientierungshilfe an die Hand. Am Ende finden Sie die Anlaufstellen für Beratung und Information.

Wir ermutigen Sie ausdrücklich, sich in den verschiedenen Institutionen beraten zu lassen. Scheuen Sie sich bitte nicht, Unterstützung und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie sind nur ein kleiner Ausgleich Ihrer Beeinträchtigungen.

**Mit den besten Wünschen  
für Sie und Ihre Zukunft**

**Ihre Amgen GmbH**



# Behinderung – Schwerbehinderung und Nachteilsausgleiche



Ihre chronische Erkrankung kann unter Umständen zu einer Schwerbehinderung führen. Entscheidend ist hier der Grad der Behinderung (GdB), der in Zehnergraden auf Basis der sogenannten Versorgungsmedizinischen Grundsätze ermittelt wird.

Zuständig sind die Versorgungsämter (auch Amt für soziale Angelegenheiten o. ä. genannt). Den Schwerbehindertenstatus erreichen Sie ab einem GdB von 50. Ab einem GdB von 30 können Sie sich von der Agentur für Arbeit gleichstellen lassen.

---

## Hinweis

Eine Gleichstellung erfolgt, wenn Sie infolge Ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten könnten.

Als Gleichgestellte:r haben Sie, wie schwerbehinderte Menschen, den besonderen (= erhöhten) Kündigungsschutz und können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen.

Den Antrag auf Gleichstellung stellen Sie bei der Bundesagentur für Arbeit.

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > menschen mit behinderung > spezielle Hilfe und Unterstützung > Gleichstellungsantrag und Gleichstellung**



Stock-Bild. Mit Model gestellt.

## Der Grad der Behinderung für die verschiedenen Indikationen

Im Folgenden sind Auszüge aus den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen zur Einstufung des GdB zusammengestellt.

<b>Rheumatoide Arthritis, Spondyloarthritis</b> Entzündlich-rheumatische Krankheiten der Gelenke und/oder der Wirbelsäule	GdB
Ohne wesentliche Funktionseinschränkung, mit leichten Beschwerden	10
Mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbußen und Beschwerden, je nach Art und Umfang des Gelenkbefalls, geringe Krankheitsaktivität)	20-40
Mit mittelgradigen Auswirkungen (dauernde erhebliche Funktionseinbußen und Beschwerden, therapeutisch schwer beeinflussbare Krankheitsaktivität)	50-70
Mit schweren Auswirkungen (irreversible Funktionseinbußen, hochgradige Progredienz)	80-100

**Auswirkungen über sechs Monate anhaltender aggressiver Therapien sind gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen.**

<b>Schuppenflechte</b> Erscheinungsform der Schuppenflechte	GdB
Auf die Prädispositionsstellen (typische Stellen am Körper) beschränkt	0-10
Ausgedehnter Befall, aber erscheinungsfreie Intervalle von Monaten	20
Bei andauerndem ausgedehnten Befall oder stark beeinträchtigendem lokalen Befall (z.B. an den Händen)	30-50

**Eine außergewöhnliche Nagelbeteiligung (mit Zerstörung der Nagelplatten) sowie eine Gelenk- und Wirbelsäulenbeteiligung sind zusätzlich zu bewerten.**

<b>Colitis ulcerosa, Morbus Crohn</b> Chronisch-entzündliche Darmerkrankungen	GdB
Mit geringer Auswirkung (geringe Beschwerden, keine oder geringe Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, selten Durchfälle)	10-20
Mit mittelschwerer Auswirkung (häufig rezidivierende oder länger anhaltende Beschwerden, geringe bis mittelschwere Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, häufiger Durchfälle)	30-40
Mit schwerer Auswirkung (anhaltende oder häufig rezidivierende erhebliche Beschwerden, erhebliche Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, häufige tägliche, auch nächtliche Durchfälle)	50-60
Mit schwerster Auswirkung (häufig rezidivierende oder anhaltende schwere Beschwerden, schwere Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands, ausgeprägte Anämie)	70-80

**Fisteln, Stenosen, postoperative Folgezustände (z. B. Kurzdarmsyndrom, Stomakomplikationen), extraintestinale Manifestationen (z. B. Arthritiden), bei Kindern auch Wachstums- und Entwicklungsstörungen, sind zusätzlich zu bewerten.**



Weitere Einstufungen können Sie nachlesen unter <https://versorgungsmedizinische-grundsaeetze.de/index.html>

# Die Merkzeichen

Neben dem GdB können Sie unter Umständen die folgenden Merkzeichen beantragen, die weitere Nachteilsausgleiche nach sich ziehen.

## Die Merkzeichen und ihre Bedeutung

<b>G</b>	Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
<b>aG</b>	Außergewöhnlich gehbehindert
<b>B</b>	Berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson
<b>H</b>	Hilflos
<b>Bl</b>	Blind
<b>Gl</b>	Gehörlos
<b>RF</b>	Gebührenermäßigung bei der Rundfunkgebührenpflicht und beim Telefonhauptanschluss

# Der Schwerbehindertenausweis

Den Schwerbehindertenausweis beantragen Sie beim Versorgungsamt (auch Amt für soziale Angelegenheiten o.ä. genannt). Dort können Sie einen Antrag ohne weitere Unterlagen stellen. Es ist jedoch empfehlenswert, alles an Unterlagen mitzuschicken, was Sie bereits zu Hause haben, um den Prozess zu beschleunigen. Dazu gehören beispielsweise

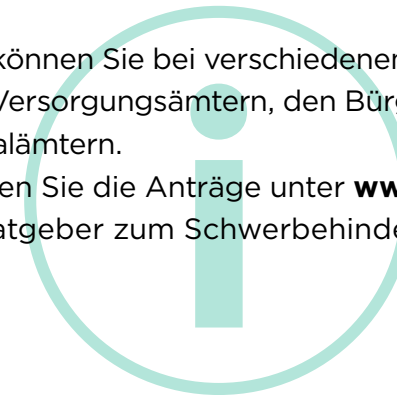
- ✓ **Arztberichte,**
- ✓ bereits vorliegende **Bescheide** anderer Behörden (z.B. Pflegeversicherung oder Rentenversicherung) und
- ✓ ein **Passbild.**

Der Ausweis wird Ihnen ab einem GdB von 50 ausgestellt. Haben Sie mehrere Erkrankungen, müssen Sie alle auflisten und die Auswirkungen jeweils gesondert darstellen. Die schwerwiegendste Erkrankung sollte zuoberst angegeben werden.

## Hinweis

Das Antragsformular können Sie bei verschiedenen Stellen erhalten, zum Beispiel bei den Versorgungsämtern, den Bürgerbüros oder -ämtern und den Sozialämtern.

Aber auch online finden Sie die Anträge unter [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de) und dann auf den „Ratgeber zum Schwerbehindertenausweis“ klicken.





# Nachteilsausgleiche (Vorteile) durch den Schwerbehindertenausweis

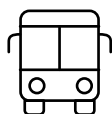


## Am Arbeitsplatz

- ✓ Besonderer (= erhöhter) **Kündigungsschutz**
- ✓ Befreiung von **Mehrarbeit**
- ✓ Zusätzlicher **Urlaub** (meist 5 Tage pro Jahr)
- ✓ Recht auf **Versetzung** oder **Umschulung**
- ✓ Recht auf **begleitende Hilfen** im Arbeitsleben
- ✓ Recht auf **Teilzeitarbeit**
- ✓ Recht auf stufenweise **Wiedereingliederung**
- ✓ **Unterrichtsstundenkürzung** für Lehrer:innen

Unter Umständen schreckt der Schwerbehindertenausweis potenzielle Arbeitgeber:innen ab.

Sie müssen Ihren Status bei einer Bewerbung aber nicht angeben, denn es gibt keine Offenbarungspflicht. Informieren Sie sich hierzu bei den Integrations- und Inklusionsämtern (siehe auch nächstes Kapitel).



## Im Straßenverkehr

Achtung, hier müssen zusätzliche Voraussetzungen, wie z.B. ein Merkzeichen, vorliegen:

- ✓ Ermäßigung bis Befreiung von der **Kfz-Steuer**
- ✓ Vergünstigungen bis Befreiung bei Nutzung **öffentlicher Verkehrsmittel**
- ✓ Nutzung von **Parkerleichterungen**
- ✓ Nutzung von **Behindertenparkplätzen**



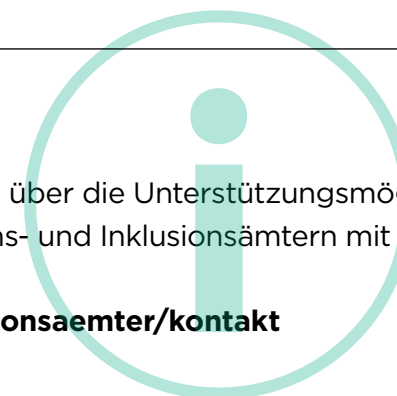
## Weitere Leistungen für schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz

Der Schwerbehindertenausweis zieht gerade im Berufsleben weitere Nachteilsausgleiche nach sich. Hierbei handelt es sich um persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch Ihren Arbeitgeber:innen bzw. dem Unternehmen gewährt werden können. Alle Maßnahmen sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern.

### Hinweis

Umfassende Beratung über die Unterstützungsmöglichkeiten erhalten Sie bei den Integrations- und Inklusionsämtern mit den dazugehörigen Fachdiensten.

[www.bih.de/integrationsaemter/kontakt](http://www.bih.de/integrationsaemter/kontakt)



## Finanzielle Hilfen

### für schwerbehinderte Arbeitnehmer:innen/Berufstätige:

- ✓ Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen
- ✓ Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz
- ✓ Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Ausstattung und Anpassung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung
- ✓ Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder dieses behinderungsgerecht auszustatten
- ✓ Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen
- ✓ Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- ✓ Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

## Finanzielle Hilfen

### für Arbeitgeber:innen von schwerbehinderten Menschen:

Arbeitgeber:innen können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- ✓ sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen.
- ✓ sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten.
- ✓ schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden.
- ✓ durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen.
- ✓ sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden (hier als Prämie oder Bonus).



### Hinweise

Die finanziellen Hilfen für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber:innen können auch Personen mit einem GdB von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Über die Gleichstellung informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit. Neben den erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sind besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.



# Nachteilsausgleiche bei der Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen steuerliche Nachteilsausgleiche in Form von Pauschbeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung.

## Pauschbeträge für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die Ihnen unmittelbar infolge Ihrer Behinderung entstehen, wird von Ihren Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.140 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €
<b>Merkzeichen H (hilflos), BI (blind) oder Tbl (taubblind), unabhängig vom GdB</b>	<b>7.400 €</b>



Stock-Bild. Mit Model gestell.

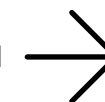
# Weitere Nachteilsausgleiche

**Neben den bereits aufgeführten gibt es viele weitere Nachteilsausgleiche, die Sie nutzen können:**

- ✓ Vergünstigungen im öffentlichen Nahverkehr und im Bahnverkehr
- ✓ Anrecht auf einen Sitzplatz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- ✓ Beitragsnachlass bei Automobilclubs
- ✓ Bevorzugte Abfertigung bei Behörden
- ✓ Erhöhter Schutz vor Wohnungskündigung
- ✓ Ermäßigungen bei öffentlichen Veranstaltungen, Skipass und Kurtaxe
- ✓ Höhere Freibeträge beim Wohngeld
- ✓ Nachlass beim Neuwagenkauf
- ✓ Nachteilsausgleiche in Schule und Studium
- ✓ Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (z.B. für Menschen mit einer chronisch-entzündlichen Darmerkrankung). Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden.
- ✓ Toilettenschlüssel für Behinderten-WCs (gilt auch für Menschen mit chronisch-entzündlicher Darmerkrankung – siehe [www.cbf-da.de](http://www.cbf-da.de))
- ✓ Vergünstigte Handytarife
- ✓ Mancherorts vergünstigte Tageszeitung
- ✓ Vorteile bei der Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen

Sie können den Euro-WC-Schlüssel hier bestellen:

[www.cbf-da.de/euroschluessel.html](http://www.cbf-da.de/euroschluessel.html)



# Gesetzliche Krankenkasse



Stock-Bild. Mit Model gestellt.

## Zuzahlungen

**Als gesetzlich versicherte Person müssen Sie Zuzahlungen leisten. Das ist Ihr Eigenanteil zu den medizinischen Leistungen. Wie hoch die Zuzahlung sein darf, ist gesetzlich geregelt.**

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse	Zuzahlung	Grenzen/Ausnahmen
Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel	10% vom Abgabepreis	Mindestens 5 € und höchstens 10 €
Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	10% je Packung	Mindestens 5 € und höchstens 10€ monatlich
Heilmittel und häusliche Krankenpflege	10% der Kosten, zuzüglich 10 € je Verordnung	Bei der häuslichen Krankenpflege begrenzt auf 28 Tage pro Kalenderjahr
Stationäre Krankenhausbehandlung, Anschlussheilbehandlung, ambulante und stationäre Rehamaßnahmen	10 € pro Tag	Bei der Krankenhausbehandlung und der Anschlussheilbehandlung begrenzt auf 28 Tage
Medizinische Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter	10 € pro Tag	
Haushaltshilfe und Soziotherapie	10% der Kosten/Tag, mindestens 5 €, keinesfalls mehr als 10 €	Mindestens 5 € und höchstens 10 €
Fahrtkosten	10% der Kosten, bei medizinisch verordneten Fahrten	Mindestens 5 € und höchstens 10 €
Rezeptfreie Arzneimittel	Müssen selbst bezahlt werden	Therapiestandard bei schweren Erkrankungen. Siehe Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, OTC-Übersicht <a href="http://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/17/">www.g-ba.de/richtlinien/anlage/17/</a>





Stock-Bild. Mit Model gestellt.

## Belastungsgrenze

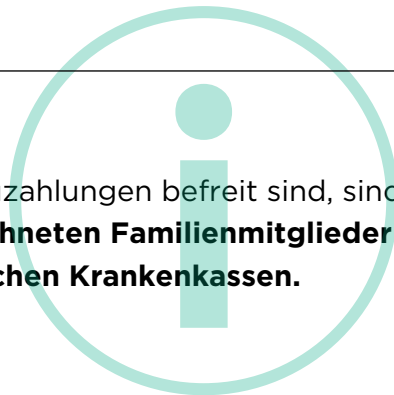
**Niemand muss unendlich zuzahlen, vielmehr gibt es einen jährlichen Maximalbetrag.**

Die Belastungsgrenze liegt bei 2% Ihres Familien-Bruttoeinkommens. Hierzu zählen alle Einkünfte (z. B. auch Mieteinnahmen) Ihrer Familienmitglieder, die bei der Berechnung herangezogen werden.

Für chronisch Kranke gibt es eine niedrigere Belastungsgrenze von 1% des Familien-Bruttoeinkommens. Als chronisch krank gelten Sie, wenn Sie mindestens ein Jahr lang jedes Quartal wegen Ihrer Erkrankung beim Arzt oder bei der Ärztin waren und zudem eine kontinuierliche medizinische Versorgung notwendig ist.

### Hinweis

Sobald Sie von den Zuzahlungen befreit sind, sind auch **alle gesetzlich versicherten einberechneten Familienmitglieder befreit!**  
**Auch in unterschiedlichen Krankenkassen.**



## Medizinische Rehabilitation

**Im Rahmen von chronisch-entzündlichen Erkrankungen ist die medizinische Rehabilitation (Reha) ein wichtiger Baustein für die Erhaltung oder Besserung Ihres Gesundheitszustands und Ihre Wiedereingliederung in das berufliche und gesellschaftliche Leben.**

Die medizinische Reha wird ambulant oder stationär erbracht. Zwischen zwei Rehamaßnahmen muss in der Regel ein Zeitraum von vier Jahren liegen, es sei denn, es besteht eine dringende medizinische Erfordernis.

Zur **medizinischen Rehabilitation** zählt beispielsweise auch:

- ✓ Anschlussheilbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt
- ✓ Stufenweise Wiedereingliederung
- ✓ Geriatrische Rehabilitation für ältere Menschen

### Zuständigkeit

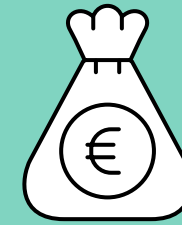
In Deutschland gibt es sieben Träger, die für eine medizinische Rehabilitation zuständig sein können. Da die Träger sich untereinander über die Zuständigkeit einigen müssen, braucht es hier keine komplizierte Erklärung, wer wann zuständig sein könnte.

Sie geben den Antrag z. B. bei Ihrer Krankenkasse, der Rentenversicherung oder der Beihilfe ab und von dort aus erfolgt dann die Prüfung. Wird die medizinische Reha zur Wiederherstellung der Gesundheit durchgeführt, zahlt meist die Krankenkasse. Dient die Maßnahme dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, finanziert dies meist der Rentenversicherungsträger.



# Finanzielles

Krankheit kann immer auch dazu führen, dass man nicht mehr arbeiten kann. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Lohnersatzleistungen vor, die dann greifen können.



## Krankengeld

### Die Krankenkasse zahlt Krankengeld

- ✓ bei Arbeitsunfähigkeit,
- ✓ nach Ablauf der Lohnfortzahlung,
- ✓ für längstens 78 Wochen in einem Zeitraum von drei Jahren,
- ✓ wegen derselben Erkrankung.

### Hinweise

- Geht Ihre Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich in eine Erwerbsminderung über, hat die Krankenkasse das Recht, Sie schon vor Ablauf der 78 Wochen aufzufordern, einen **Reha-Antrag** zu stellen, oder Sie zu begutachten.  
Der Reha-Antrag wird bei entsprechender Prognose in einen Renten-antrag umgedeutet. Weigern Sie sich, kann Ihnen das Krankengeld versagt werden. Das heißt, dass Sie auf jeden Fall auf die Aufforderung zur Reha oder zur Begutachtung reagieren müssen.
- Nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit bietet sich eine **stufenweise Wiedereingliederung** an, bei der Ihre Arbeitszeit langsam auf das bisherige Maß gesteigert wird (während der gesamten Zeit der Wiedereingliederung sind Sie weiter arbeitsunfähig). Eine Wiedereingliederung muss beantragt werden. Formulare hierzu erhalten Sie in der Arztpraxis.



# Bürgergeld, Grundsicherung und Sozialhilfe

**Sollten Sie aufgrund Ihrer chronischen Erkrankung Ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten können, greifen die existenzsichernden Leistungen. Es stehen Ihnen folgende Leistungsarten zur Verfügung:**

- ✓ Bürgergeld
- ✓ Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung
- ✓ Sozialhilfe (hier: Hilfe zum Lebensunterhalt)

Allen gemein ist, dass sie nur im Fall von Bedürftigkeit geleistet werden. Das bedeutet, dass man diese Leistungen erhält, wenn z. B. die Rente oder der Lohn, den man bekommt, für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Die Zuordnung erfolgt über das Kriterium der Erwerbsfähigkeit, wie die folgende Übersicht verdeutlicht.

## Wer erhält welche Leistung?

### Bürgergeld:

- ✓ Erwerbsfähige Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zur Altersgrenze der Regelaltersrente
- ✓ Erwerbstätige Menschen, deren Lohn nicht das Existenzminimum abdeckt
- ✓ Arbeitslose Menschen
- ✓ Teilweise erwerbsgeminderte Menschen (wer mehr als drei und weniger als sechs Stunden am Tag arbeiten kann)

### Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung:

- ✓ Ältere Menschen ab der Altersgrenze der Regelaltersrente
- ✓ Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen (unbefristete Rente)

### Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt:

- ✓ Zeitweise voll erwerbsgeminderte Menschen (befristete Rente)



Grundsätzlich erhält eine alleinstehende Person in allen drei Leistungsarten:

**563 € (Regelsatz)**  
**+ Kosten der (angemessenen) Unterkunft**  
**+ Heizung**



Stock-Bild. Mit Model gestellt.

Bei der Berechnung des Anspruchs werden das eigene Einkommen (und Vermögen) sowie das Ihres Ehegatten oder Ihrer Ehegattin bzw. Ihres Lebenspartners oder Ihrer Lebenspartnerin angerechnet. Der weitergehende Unterhaltsrückgriff ist mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz seit Januar 2020 begrenzt worden. Unterhaltsansprüche bestehen erst ab einem Brutto-Jahreseinkommen von 100.000 €.

#### Hinweise

- Sind Sie voll erwerbsgemindert oder haben die Altersgrenze der Rentenversicherung erreicht und besitzen zudem einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G, so wird Ihnen ein zusätzlicher Mehrbedarf in Höhe von 17% der Regelleistung **(17% von 563 € = 95,71 €, Stand 2025)** gewährt.
- Bei einem sehr schweren Verlauf der chronisch-entzündlichen Darmerkrankung kann Ihnen ein zusätzlicher Mehrbedarf für Ernährung in Höhe von 10% der Regelleistung **(10% von 563 € = 56,30 €, Stand 2025)** gewährt werden.
- Nutzen Sie die Informationsmöglichkeiten der Sozialämter und der Jobcenter und stellen Sie unbedingt all Ihre Einschränkungen und Beeinträchtigungen dar.

## Erwerbsminderungsrente

### Die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) richtet sich nach Ihrem gesundheitlichen Leistungsvermögen:

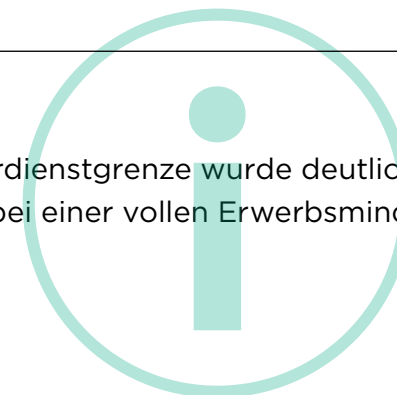
- ✓ Liegt Ihre Arbeitsfähigkeit unter drei Stunden pro Tag, besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (Vollrente).
- ✓ Liegt Ihre Arbeitsfähigkeit bei drei bis unter sechs Stunden pro Tag, besteht ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- ✓ Liegt Ihre Arbeitsfähigkeit bei sechs Stunden pro Tag und darüber, besteht kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente.

### Um Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente geltend machen zu können, müssen Sie zusätzlich zu den gesundheitlichen Voraussetzungen auch bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung und
- ✓ drei Jahre Pflichtversicherungszeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung.

#### Hinweis

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze wurde deutlich erhöht. Sie liegt 2025 beispielsweise bei einer vollen Erwerbsminderungsrente bei 19.661,25 €.





# Erwerbsminderungsrente für junge Menschen

**Auch bei jungen Menschen kann eine chronische Erkrankung zu einer Erwerbsminderung führen. Um die besondere Härte abzufangen, wurden hier Sonderbestimmungen eingeführt.**

## **Ein Rentenanspruch besteht**

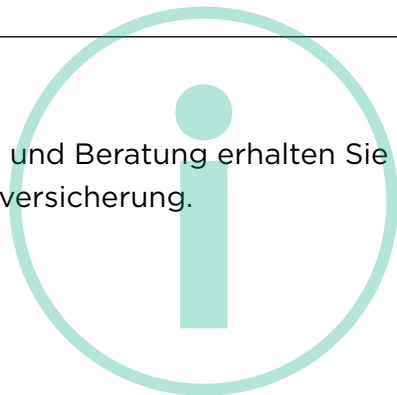
- ✓ für Berufsanfänger:innen/Auszubildende bei einem Arbeitsunfall: vom ersten Arbeitstag an (ein Pflichtbeitrag) und
- ✓ für Berufsanfänger:innen/Auszubildende bei Krankheit oder einem Freizeitunfall: nach einem Jahr versicherungspflichtiger Beschäftigung.

Neben der allgemeinen Wartezeiterfüllung (fünf Jahre!) gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch eine vorzeitige Wartezeiterfüllung, um bestimmte Personengruppen nicht zu benachteiligen, in diesem Fall die sehr jungen Erwerbsgeminderten.

---

## **Hinweis**

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.





## Pflegebedürftigkeit

**Pflegebedürftig sind Menschen, die auf Dauer (mindestens sechs Monate) gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.**

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Sollten Sie pflegebedürftig sein, so werden Sie von der Pflegekasse unterstützt. Die Höhe der Leistung hängt von dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit und dem zuerkannten Pflegegrad ab.

Der Pflegegrad wird vom MD (Medizinischer Dienst) festgestellt. Dieser führt eine Begutachtung in Ihrer häuslichen Umgebung, aber auch im Heim durch.

---

### Hinweise

- Sollte keine dauerhafte Pflegebedürftigkeit vorliegen, so kann auch die gesetzliche Krankenkasse verschiedene Leistungen genehmigen. So kann z. B. eine **Kurzzeitpflege** auch **ohne Pflegegrad** bewilligt werden. Des Weiteren kann die Krankenkasse mittlerweile eine **Haushaltshilfe auch für Haushalte ohne Kinder** genehmigen.
- Die gesetzlichen Krankenkassen können eine **Haushaltshilfe** aus folgenden Gründen genehmigen:
  - Für maximal 26 Wochen, wenn ein Kind im Haushalt lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (manche Krankenkassen erhöhen durch ihre Satzung auf das 14. Lebensjahr) oder das eine Behinderung aufweist und auf Hilfe angewiesen ist
  - Für maximal 4 Wochen bei schwerer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer Rehabilitation



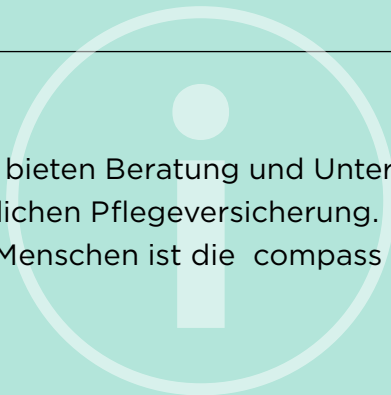
# Pflegegrade

Es wurden fünf Pflegegrade geschaffen, die vom Grad der Selbstständigkeit in verschiedenen Lebensbereichen abhängen.

- 1** **geringe Beeinträchtigung**  
der Selbstständigkeit
- 2** **erhebliche Beeinträchtigung**  
der Selbstständigkeit
- 3** **schwere Beeinträchtigung**  
der Selbstständigkeit
- 4** **schwerste Beeinträchtigung**  
der Selbstständigkeit
- 5** **schwerste Beeinträchtigung**  
der Selbstständigkeit mit besonderen  
Anforderungen an die pflegerische Versorgung

## Hinweis

Die Pflegestützpunkte bieten Beratung und Unterstützung rund um alle Fragen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Für privat versicherte Menschen ist die compass Pflegeberatung zuständig.



## Leistungen der Pflegeversicherung

Pflege-grad	Geldleistung (ambulant)	Sachleistung (ambulant)	Entlastungsbeitrag (ambulant), zweckgebunden	Leistungsbetrag (vollstationär)
1	-	-	131 €	-
2	347 €	796 €	131 €	805 €
3	599 €	1.497 €	131 €	1.319 €
4	800 €	1.859 €	131 €	1.855 €
5	990 €	2.299 €	131 €	2.096 €



# Pflegehilfsmittel

**Pflegehilfsmittel sind Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege erforderlich sind. Sie erleichtern die Pflege und lindern die Beschwerden der pflegebedürftigen Person oder tragen dazu bei, ihr eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen.**

Technische Pflegehilfsmittel werden von der Pflegekasse in der Regel leihweise (ggf. gegen eine Leihgebühr) oder gegen eine Zuzahlung (i. d. R. 10 %, maximal 25 € je Hilfsmittel) zur Verfügung gestellt. Es kann zusätzlich ein Eigenanteil fällig werden. Dieser ist abhängig davon, wo Sie das Produkt kaufen und ob es für das Produkt einen Festbetrag gibt.

Bei Pflegehilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel), erhalten Sie von der Pflegeversicherung einen Erstattungsbetrag in Höhe von bis zu 42 € monatlich. Kosten, die darüber hinaus anfallen, müssen Sie selbst tragen.



Leistungen für  
Pflegehilfsmittel  
zum Verbrauch  
**Pflegegrad 1-5:  
42 €**

# Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag von 131 € pro Monat soll zum einen zur Förderung der eigenen Ressourcen der pflegebedürftigen Menschen dienen.

Andererseits kann der Entlastungsbetrag aber auch den pflegenden Angehörigen dienen, wenn zum Beispiel beim Pflegegrad 1 davon eine Entlastung im Haushalt finanziert wird.

# Weitere Leistungen der Pflegeversicherung

- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Ersatz- oder Verhinderungspflege
- ✓ Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds von bis zu 4.180 €
- ✓ Wohngruppenzuschlag von 224 € für Versicherte in ambulant betreuten Wohngruppen
- ✓ Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen
- ✓ Pflegeberatung
- ✓ Pflegekurse für pflegende Angehörige
- ✓ Soziale Absicherung der Pflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen

# Information und Beratung

## Allgemeine Sozialberatungsstellen

Beratungsstellen der Kirchen oder Wohlfahrtsverbände beraten in sozialen Fragen kostenlos.

Suchmaschine: „Allgemeine Sozialberatung“ + „Städtename“ eingeben



## Bürgertelefone des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Rente.....	030 221 911 001
Arbeitsrecht .....	030 221 911 004
Teilzeit/Minijobs.....	030 221 911 005
Infos für Menschen mit Behinderungen .....	030 221 911 006

## Bürgertelefone des Bundesgesundheitsministeriums

Gesetzliche Krankenversicherung .....	030 340 606 601
Gesetzliche Pflegeversicherung.....	030 340 606 602

## Deutsche Rentenversicherung

Kostenloses Servicetelefon .....	0800 1000 4800
Web: <a href="http://www.deutsche-rentenversicherung.de">www.deutsche-rentenversicherung.de</a>	

## Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die EUTB unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe.

Web: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)



### **Integrations- und Inklusionsämter**

Amt für die Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben und ergänzende Fachdienste  
Web: [www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de) > Kontakt > Postleitzahl des Arbeitsortes eingeben

### **Pflegestützpunkte**

Pflegestützpunkte beraten zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unterstützen bei der Antragstellung und sind bei der Organisation der Pflege behilflich.

Suchmaschine: „Pflegestützpunkt“ + „Ort“ eingeben oder Anruf bei der Pflegekasse und zuständigen Pflegestützpunkt erfragen

### **Selbsthilfegruppen und Verbände**

Selbsthilfegruppen und Verbände verfügen über ein enormes Wissen in sozialrechtlichen Fragen rund um die Erkrankung und können häufig praktische Hinweise geben. Sollte die örtliche Gruppe nicht weiterwissen, sind vor allem die Bundesverbände mit ihrer großen Expertise wertvolle Ansprechpartner.

### **Sozialverbände**

SoVD und VdK helfen ihren Mitgliedern in Sozialrechtsfragen und unterstützen sie auch juristisch.

### **Sozialverband Deutschland e. V.**

Stralauer Straße 63  
10179 Berlin  
Tel.: 030 726 222 0  
Mail: [kontakt@sovd.de](mailto:kontakt@sovd.de)  
Web: [www.sovd.de](http://www.sovd.de)

### **Sozialverband VdK Deutschland e. V.**

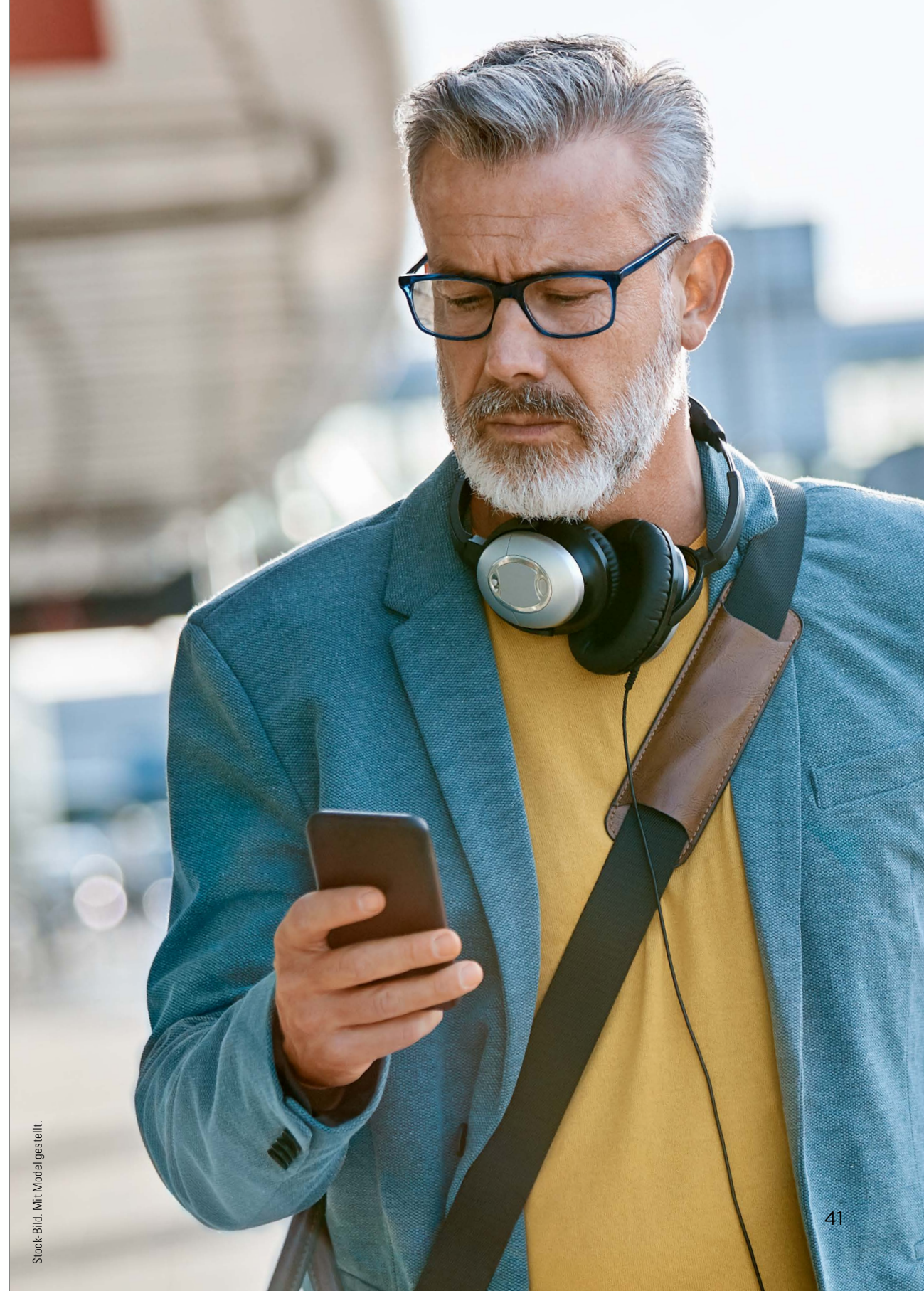
Linienstraße 131  
10115 Berlin  
Tel.: 030 92 10 580-0  
Mail: [kontakt@vdk.de](mailto:kontakt@vdk.de)  
Web: [www.vdk.de](http://www.vdk.de)

### **Unabhängige Patientenberatung Deutschland**

Hilfen in gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen  
Tel.: 0800 011 77 22

### Weitere Ansprechpartner

- ✓ Agentur für Arbeit
- ✓ Amt für Wohnungswesen
- ✓ Arbeitskreis Gesundheit  
(Beratung stationäre Reha)  
[www.arbeitskreis-gesundheit.de](http://www.arbeitskreis-gesundheit.de)
- ✓ Betriebsrat
- ✓ Deutsche Rentenversicherung  
([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de))
- ✓ Finanzamt
- ✓ Gewerkschaften
- ✓ Jobcenter
- ✓ Krankenkassen
- ✓ Schwerbehindertenvertretung im Betrieb
- ✓ Seniorenberatungsstellen
- ✓ Sozialämter (Kommunaler Sozialer Dienst)
- ✓ Versorgungsamt/Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben





**Amgen GmbH**

Riesstraße 24, 80992 München

Tel.: (089) 14 90 96-0

Fax: (089) 14 90 96-2000

© 2025 Amgen Inc.

Alle Rechte vorbehalten.

Stand der Informationen: Januar 2025

**MedInfo-Hotline**  
**0800 264 36 44**

Medizinisch-wissenschaftliche Produktanfragen  
Mo-Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr oder  
online auf [medinfo.amgen.de](https://medinfo.amgen.de)



Diese Broschüre  
wurde auf recyceltem  
Papier gedruckt.

DEU-NP-0125-90009/ 066599

---

**AMGEN**

Care